

Kindergeld ins Ausland – eine andere Perspektive.

Von E. Noldus.

Schon mehrfach haben wir uns mit den Folgen der Zuwanderung in die Sozialsysteme beschäftigt. In diesem Zusammenhang ist der Transfer von Kindergeld ins Ausland ein Reizthema, obwohl es im Einklang mit dem EU-Recht steht und sogar als Norm (Prinzip der Gleichbehandlung) gilt. Dabei geht es um relativ geringe Beträge. Ende 2015 betraf das etwa 830.000 Kinder (von 14,3 Millionen Kindergeldberechtigten), für die jährlich ca. 225 Millionen Euro überwiesen wurden. 2017 zahlte Deutschland 10,68 Milliarden Euro netto an die EU!

Wir meinen nun nicht, daß man ruhig 225 Milliönchen mal eben abschreiben sollte. Es geht einfach darum, daß das Thema „Kindergeldtransfer“ einerseits prominent in den Schlagzeilen steht, andererseits die komplexere – und viel wichtigere – Thematik dahinter gerne übersehen wird.

Daher ist es um so interessanter, einmal über den Tellerrand zu schauen. Genauer gesagt, blicken wir einmal nach Brüssel und einmal nach Pitesti. Das Geschehen liegt inzwischen drei Jahre zurück.

Am 23. 6. 2016 fand bekanntlich in Großbritannien eine Volksabstimmung über den Verbleib in der EU statt, die mit einem Siege der Austrittsbefürworter endete. Brisant war das Ergebnis aus Brüsseler Sicht vor allem deswegen, weil Großbritannien (2017) nach Deutschland (10,68 Mrd. Euro) mit 5,35 Milliarden Euro der zweitgrößte EU-Nettozahler war vor Frankreich (4,57 Mrd.) und Italien (3,58 Mrd.). Die vier größten Nettoempfänger waren übrigens Polen (8,57 Mrd.), Griechenland (3,74 Mrd.), Rumänien (3,38 Mrd.) und Ungarn (3,14 Mrd.).

Während die politische Signalwirkung des Brexit-Votums auf die europakritischen Parteien in den einzelnen Ländern die Schlagzeilen beherrschte, blieb das wichtigste Thema – die Finanzen – aus den Schlagzeilen heraus und wurde kaum beachtet. Dabei hatten es die Brüsseler Verhandlungen im Vorfeld der Abstimmung mit dem damaligen Premierminister Cameron in sich. Als das politisch drängendste Problem erwies sich aus britischer Sicht der Zustrom osteuropäischer Arbeitskräfte unmittelbar nach der EU-Osterweiterung. Im Gegensatz zur BRD war der britische Arbeitsmarkt sofort – ohne Sperrfristen – 2004 geöffnet worden. Im Einklang mit den EU-Vorschriften stiegen die Kindergeldzahlungen ins Ausland.

Im Februar 2016 – vier Monate vor dem Votum – erreichte Cameron eine rechtlich bindende Abmachung zwischen der EU und Großbritannien, die folgende wichtige Punkte enthielt:

Für den Fall, daß „ein Zuzug von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten in einer außergewöhnlichen Größenordnung“ verzeichnet wurde, brauchte der Staat ausländischen Geringverdienern in den ersten vier Jahren den Lohn nicht im selben Maße aufzustocken wie bei Briten.

Diese „Notmaßnahme“ sollte auf sieben Jahre befristet werden und nur für die nach diesem Zeitpunkt (Juni 2016) neu zugewanderten Arbeitskräfte gelten.

Beim Kindergeld sollte es erlaubt werden, die Höhe des Kindergeldes den Verhältnissen in den Empfängerstaaten anzupassen. Das hätte faktisch zu einer Kürzung der Leistungen geführt. Es ist in diesem Zusammenhang sehr interessant, daß sich alle 28 EU-Staaten das Recht auf Leistungsanpassungen vorbehielten.

Laut Tagesspiegel vom 20. 2. 2016 war die Haltung der Bundesregierung wie folgt:

„Die ‚Indexierung‘ gälte bis 2020 nur für Neuanträge, danach dürfen die EU-Staaten die Regelung auf bereits im Land lebende Eltern ausweiten. **Bundeskanzlerin Angela Merkel kündigte unmittelbar nach dem Gipfeltreffen an, daß ‚Deutschland davon Gebrauch machen‘ könnte. Sie halte die Neuregelung für ‚sehr gut‘ und werde sie in der Koalition besprechen.“**

Cameron gelang es, noch in weiteren Punkten Vorrechte für Großbritannien herauszuschlagen, von denen das wichtigste die Einschränkung war, Großbritannien müsse nur für bestimmte Kredite („Euro-Rettungskredite“) mithaften.

Bekanntlich sind diese Abmachungen an die Bedingung geknüpft gewesen, daß Großbritannien in der EU blieb. Obwohl Cameron vor diesem Hintergrund erfolgreich die starke Stellung seines Landes als zweitwichtigster Nettozahler in große Zugeständnisse umsetzen konnte, ließen sich die britischen Wähler nicht bestechen und stimmten mehrheitlich für den Austritt aus der EU.

Trotzdem stand die Kürzung des Kindergeldes in Deutschland im Raum. Der MDR widmete sich am 24. 6. 2016 ausführlich diesem Thema und besuchte in Pitesti Familie T. Der Vater arbeitete in einer Verzinkerei in Deutschland und erhielt daher Kindergeld (190 Euro) in neunfacher Höhe des rumänischen Satzes. Er verdiente 1500 Euro netto im Dreischichtbetrieb (!), was laut MDR mehr als das Dreifache des durchschnittlichen rumänischen Nettolohnes darstellte. Als Unterkunft diente dem Vater ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft.

Die Ehefrau sorgte sich um die möglichen Auswirkungen des – damals – kurz bevorstehenden Referendums in Großbritannien. Bei einer Kürzung des Kindergeldes auf rumänisches Niveau (knapp 20 Euro) würde sich die familiäre Situation ändern müssen. Ein Bukarester Soziologe – Barbu Mateescu – wird mit der These zitiert, die Kürzung würde einfach dazu führen, daß die Familien nachkommen würden. Dann würde die finanzielle Belastung für den deutschen Staat noch größer werden. Und Familie T. hielt „die Idee hingegen für eine ‚Diskriminierung‘ – und nicht nur sie. In den sozialen Netzwerken schreiben viele Rumänen, sie fühlten sich wie ‚Europäer zweiter Klasse‘ und argumentieren: Wer gleiche Pflichten habe, müsse gleiche Rechte bekommen. Beim Zahlen der Steuern würden sie wie Westeuropäer behandelt, gehe es jedoch um soziale Zuwendungen, seien sie auf einmal die Osteuropäer, die man billiger abspeisen wolle“; so der MDR.

Der Bericht endet damit, daß Familie T. den Ausgang des Referendums abwarten möchte. Würde danach das Kindergeld gekürzt werden, könnte man sich die doppelte Haushaltsführung nicht mehr leisten. Dann stellte sich die Frage, ob die Familie nach Deutschland ziehen sollte oder nicht.

Anstelle weiterer Recherchen beschränken wir uns auf einen kurzen Kommentar. Erstens sieht man, daß EU-Recht stets gemäß den politischen Interessen der Mitgliedsstaaten geändert werden kann. Wenn sich also die Bundesregierung weigerte und weigert, dem aktuellen Beispiel Österreichs zu folgen, müssen andere Gründe vorliegen als es ihr Verweis auf unabänderliches EU-Recht andeutet.

Wir sehen, daß Vater T. wie ein typischer Gastarbeiter der 1960er Jahre in Deutschland lebt und sich jeden Euro vom Munde abspart. 1500 Euro netto in einem Dreischichtbetrieb ist lächerlich, selbst wenn man eine geringe Qualifikation annimmt. Aber so haben die türkischen Gastarbeiter auch angefangen. Den nächsten Schritt – den Familiennachzug – hat Familie T. noch vor sich. Diese Frage

wird sich über kurz oder lang auch schon deshalb stellen, weil die räumliche Trennung kein Dauerzustand sein kann.

Wir können es nicht mit Bestimmtheit sagen, aber vielleicht könnte das Nichthandeln der Bundesregierung mit eben jenem Punkt zusammenhängen, den der zitierte Bukarester Soziologe ausgemacht hat: Fällt der ökonomische Anreiz durch Kürzung des deutschen Kindergeldes weg, wird die Frage des Familiennachzuges sofort akut. Und das könnte teuer werden, denn wir nehmen nicht an, daß Vater T. selbst bei bestem Willen in dauerhaft gesicherten Arbeitsverhältnissen unterkommt. Er spielt die Rolle des Lohndrückers, des Zeitarbeiters, den man benutzt und wie eine ausgepreßte Zitrone wegwirft; aber er weiß es nicht. Auch das ist Europa!